

RS OGH 1991/12/17 5Ob112/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1991

Norm

MRG §18

MRG §19

Rechtssatz

Wurden die Ermessensentscheidung über die Höhe der anrechenbaren Mietzinsreserven und Mietzinsabgänge sowie der Vorbehalt einer endgültigen Beschlusfassung über die Ausstattungskategorien und die tatsächliche Höhe der Mietzinsreserve nicht in den Spruch aufgenommen, sondern nur in den Entscheidungsgründen behandelt, so schadet es nicht, da alle diese Ansprüche und Vorbehalte integrierender Bestandteil der gemäß § 18 a Abs 1 und 2 MRG ergangenen Beschlüsse sind, sodaß keine weitere Klarstellung im Spruch erforderlich scheint.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 112/91

Entscheidungstext OGH 17.12.1991 5 Ob 112/91

Veröff: WoBI 1992,155 (Call)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069978

Dokumentnummer

JJR_19911217_OGH0002_0050OB00112_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at